



Gemeinde Fügen - Bezirk Schwaz

Hauptstraße 58, 6263 Fügen

DVR: 0092851 - UID-Nummer 49239300

Tel.: 05288/622 75 - 12 Fax: 05288/622 75-5

E-Mail: bauamt@tirol.gv.at

homepage: www.fuegen.at

Parteienverkehr:

Montag 07:00 - 12:00 und 13:00 - 19:00 Uhr

Dienstag bis Freitag 07:00 - 12:00 Uhr

An der Amtstafel kundgemacht:
vom 30.10. bis 14.11.2024

Der Bürgermeister:

M. Brand

Bankverbindung:
Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal
IBAN AT23 3622 9000 0002 0040
BIC RZTIAT22229



Aktenzeichen: BAU-58-2024

Datum: 30.10.2024

Ladung zur Bauverhandlung

Neubau des Feuerwehrhauses mit Flächen für Gemeindewache, Notarzt und Vereine auf der Liegenschaft in EZ 1364 bestehend aus Gst 3187/8, KG Fügen

Antragstellerin:

Gemeinde Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen

KUNDMACHUNG + LADUNG

Die Gemeinde Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen hat bei der Gemeinde Fügen um die baurechtliche Bewilligung für den Neubau des Feuerwehrhauses mit Flächen für Gemeindewache, Notarzt und Vereine auf Grundstück Nr. 3187/8, KG Fügen, EZ 1364 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 14.11.2024

08:30 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Fügen angeordnet.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Nachbarn gem. § 33 TBO 2022 und sonstige Beteiligte, die etwas vorzubringen haben, werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung im Bauamt der Gemeinde Fügen, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Fügen auch durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel unter www.fuegen.at kundgemacht wurde.

Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2022:

Gemäß § 33 Tiroler Bauordnung 2022 haben Parteistellung im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt (§ 33 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2022).

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit allenfalls ein anderer Termin anberaumt werden kann.

Als Partei bzw. sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, **soweit** Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung (§ 42 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG) verlieren. Einwendungen müssen rechtzeitig, tauglich und rechtserheblich sein.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister
Mag. Dominik Mainusch eh